

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RU260041-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. B. Schärer, Vorsitzende, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann sowie
Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 20. Juli 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,

Beschwerdegegner

vertreten durch Bezirksgericht Zürich

betreffend **unentgeltliche Rechtspflege (Fristerstreckung)**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich,
3. Abteilung, vom 19. Juni 2026 (ED260022-L)**

Nach Einsicht in das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, vom 19. Juni 2026, mit welchem das Gesuch der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchstellerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor Einreichung der Klage abgewiesen wurde (Urk. 12 S. 7 = Urk. 16 S. 7),

sowie nach Einsicht in die Eingabe der Gesuchstellerin vom 26. Juni 2026 (Datum Poststempel: 29. Juni 2026, hier eingegangen am 3. Juli 2026), mit welcher sie unter dem Betreff "Gesuch um Fristverlängerung – Beschwerde gegen Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege" um Erstreckung der Beschwerdefrist ersucht (Urk. 15),

da der gesuchstellenden Partei gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege die Beschwerde offensteht (Art. 121 ZPO), wobei die Beschwerdefrist zehn Tage beträgt (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. auch die zutreffende Rechtmittelbelehrung der Vorinstanz, Urk. 16 S. 7 Dispositiv-Ziffer 4),

da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, die nicht erstreckt werden kann (Art. 144 Abs. 1 ZPO), weshalb das Fristerstreckungsgesuch abzuweisen ist,

in der weiteren Erwägung, dass sich aus der Eingabe vom 26. Juni 2026 kein hinreichend klarer Wille der Gesuchstellerin ableiten lässt, bereits mit dieser Eingabe Beschwerde zu erheben, zumal sie diese an die Vorinstanz richtete und ausdrücklich festhält, die Beschwerde erst noch ausarbeiten und einreichen zu wollen (Urk. 15),

da gleichwohl ein Beschwerdeverfahren angelegt wurde,

da die Beschwerdefrist am 6. Juli 2026 abgelaufen ist (vgl. Urk. 13), was erst nach Eingang der vorinstanzlichen Akten am 8. Juli 2026 erkennbar war, und innert dieser Frist keine den prozessualen Anforderungen (Art. 321 Abs. 1 ZPO) genügende Beschwerde eingegangen ist, weshalb das vorliegende Beschwerdeverfahren abzuschreiben ist,

da umständehalber auf das Erheben von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten ist und der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

wird beschlossen:

1. Das Fristerstreckungsgesuch der Gesuchstellerin zur Einreichung der Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.
3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Gesuchstellerin sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert wurde nicht ermittelt.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 20. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
jo